

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 34/10 BH

L 3 AS 80/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 25 AS 737/08 (SG Lübeck)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. April 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum ab 1.4.2007. Die Klägerin ist verheiratet und lebte im streitigen Zeitraum mit ihrem Ehemann und den beiden Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Zum 1.4.2007 war die Familie umgezogen, ohne diesen Umzug vorher anzuzeigen oder von der Beklagten genehmigen zu lassen. Da die neue Miete höher lag als die bisherige, die bereits für unangemessen gehalten wurde, und die Beklagte Kenntnis davon erhielt, dass für den Ehemann der Klägerin Lohnabrechnungsbescheinigungen über Akkordlohn mit monatlichem Gesamtbrutto von bis zu 4047,15 Euro (Dezember 2006) vorlagen, forderte sie den Ehemann der Klägerin auf, mehrere Unterlagen beizubringen. Dies tat der Ehemann der Klägerin nicht, sodass die Beklagte durch Bescheid vom 23.4.2007 (*Widerspruchsbescheid vom 21.2.2008*) die Leistungen nach dem SGB II ab dem 1.4.2007 wegen fehlender Mitwirkung versagte. Die Klägerin erhob am 10.3.2008 beim Sozialgericht (SG) Klage, mit der sie sinngemäß der Zahlungseinstellung ab dem 3.4.2007 widersprach. Am 18.9.2008 stellte sie sodann für sich und ihre Familie einen neuen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.
- 2 Das SG hat durch Gerichtsbescheid vom 22.6.2009 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin entschieden, dass die Versagungsbescheide gemäß § 66 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 23.4.2007 (*Widerspruchsbescheid vom 21.2.2008*) aufzuheben seien, soweit diese Bescheide die Klägerin betrafen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zwar seien diese Versagungsbescheide auch als der Klägerin gegenüber ergangen zu betrachten, selbst wenn sie nur an den Ehemann der Klägerin adressiert gewesen seien. In jedem Falle sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) davon auszugehen, dass ein Bescheid nach § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) von dem eigentlichen Leistungsbegehren zu trennen sei. Zulässig und statthaft sei hier nur die Anfechtungsklage gegen den Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung. Die darüber hinausgehende Leistungsklage sei nicht Streitgegenstand des Verfahrens. Der Versagungs- und Entziehungsbescheid gemäß § 66 SGB I sei hingegen rechtswidrig gewesen, weil er in mehrerer Hinsicht den formalen Forderungen nicht genügt habe. Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil. Sie macht im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit des SGB II geltend, wobei sie sich insbesondere gegen die Höhe der Regelleistungen und die Zusammenfassung von Mitgliedern einer Familie in einer Bedarfsgemeinschaft wendet.



II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtsache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff). Der erkennende Senat hat im Übrigen bereits klargestellt, dass auf § 66 SGB I gestützte Versagungs- bzw Entziehungsbescheide isoliert im Wege der Anfechtungsklage anzufechten sind (vgl Urteil vom 19.9.2008 - B 14 AS 45/07 R = BSGE 101, 260 = SozR 4-1200 § 60 Nr 2). Der eigentliche materielle Leistungsanspruch ist in einem davon getrennten Verfahren zu überprüfen. Die Klägerin hat hier mithin insofern in vollem Umfang obsiegt, weil das LSG die auf § 66 SGB I gestützten Bescheide aufgehoben hat.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)